

**Satzung der Gemeinde Hankensbüttel zur Anpassung von Satzungen
an den Euro**

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

In den nachfolgend genannten Satzungen werden in den aufgeführten Bestimmungen die DM-Angaben (DM) durch Euro-Beträge (€) ersetzt:

Artikel I - Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.1996

Pkt. Änderung	DM	€
§ 3- Gebühren		
Abs. 1	volle DM	volle Euro
§ 6- Auslagen		
Abs. 1	50,00	25,60
§ 6- Auslagen		
Abs. 3	50,00	25,60

Artikel II - Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hankensbüttel vom 14.12.1998

Pkt. Änderung	DM	€
§ 2 - Sitzungsgeld für Ratsmitglieder		
Abs. 1	40,00	20,00
§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen	40,00	20,00
§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen		
a) an den Bürgermeister, monatlich	625,00	312,50
b) seinen 1. Vertreter, monatlich	195,00	97,50
c) seinen 2. Vertreter, monatlich	195,00	97,50
d) an den nebenamtl. Gemeindedirektor, mtl.	450,00	225,00
e) an seinen Vertreter, monatlich	240,00	120,00
f) an den Feld- und Forsthüter	150,00	75,00

Pkt. Änderung	DM	€
a) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister	100,00	50
b) " Stellvertreter	20,00	10
§ 6 - Verdienstausfall		
Abs. 4	40,00	20,00
Abs. 5	30,00	15,00
§ 7 - Aufwendungen für Kinderbetreuung		
Abs. 2	10,00	5,00

**Artikel III - Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
vom 19.12.1996**

Pkt. Änderung	DM	€
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1. Abschriften		
1.1.1 im Format DIN A 5 je angefangene Seite	2,50	1,30
1.1.2 im Format DIN A 4 je angefangene Seite	4,50	2,30
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in große Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf		
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	10,00	5,10
1.3 andere Vervielfältigungen	0,20	0,10
1.3.1 mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten		
1.3.1.1 bis zum Format DIN A 4	1,00	0,50
1.3.1.2 im Format DIN A 3	2,00	1,00
1.3.1.3 bei größeren Formaten bis zu	25,00	12,80
2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1 Beglaubigung von Unterschriften	5,00	2,60
2.2 Beglaubigung von		
2.2.1 Abschriften je Seite		
2.2.1.1 der Erstaufbereitung	5,00	2,60
2.2.1.2 der Durchschrift	3,00	1,50
2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		
	10,00-30,00	5,00-15,00

Pkt.	Änderung	DM	€
	2.4 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00-200,00	1,00-100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
	3.1 Einsicht in Akten, Register, Karteien o. dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO) - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind - für jeden Fall	3,00	1,50
	3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.		
	3.2.1 - wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00	2,10
	3.2.2 - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 - 20,00	4,00 - 10,00
	3.2.3 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
	3.2.3.1 Grundgebühr	10,00	5,10
	3.2.3.2 zuzüglich je angefangene Seite	3,00	1,50
	3.3 Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrecht		
	3.3.1 Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00-50,00	10,00-25,00
	3.3.2 Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00-50,00	10,00-25,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)		
	für jede angefangene Seite	0,50	0,30
	jedoch mindestens	3,00	1,50
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	19,00-46,50	9,50-23,30

Pkt. Änderung	DM	€
6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.000,00	5,00 - 500,00
7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind		
je angefangene halbe Stunde	19,00-46,50	9,50-23,30
8 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1 - bis zu 10.000,-- DM des Bürgschaftsantrages	20,00	10,20
8.2 - für jede weitere angefangene 10.000,-- DM	10,00	5,10
9 Vermögensverwaltung		
9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder		
sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-		
vormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1 - bis zu 10.000,-- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden		
Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	10,20
9.1.2 - für jede weitere angefangenen 10.000,-- DM	10,00	5,10
9.2 Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1 - bis zu 10.000,-- DM des Nominalbetrages des		
vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden		
Grundpfandrechtes	20,00	10,20
9.2.2 - für jede weitere angefangene 10.000,-- DM	10,00	5,10

Pkt. Änderung	DM	€
9.3 Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nm. 9.1 oder 9.2	20,00-100,00	10,00-50,00
9.4 Ausstellung eines Zeugnisses für das nichtbestehen bzw. die nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	10,00-50,00	5,00-25,00
10 Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	1,00
11 Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	2,60
12 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00-46,50	9,50-23,30
12 a Nachforschung nach d. Verbleib einer Überweisung	10,00	5,10
13 Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	20,00	10,20
14 Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
14.1 0,2 Quadratmeter	2,00	1,00
14.2 0,5 "	3,00	1,50
14.3 1,0 "	5,00	2,60
14.4 über 1,0 "	8,00	4,10
15 Abgabe von Stadtplänen		
15.1 bis zur Größe von 1 : 5.000	20,00	10,20
15.2 " 1 : 10.000	5,00	2,60
15.3 " 1 : 15.000	3,00	1,50
15.4 " 1 : 25.000	2,00	1,00

Pkt.	Änderung	DM	€
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angef. halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarsch- weg von der Dienststelle oder von der vor- herigen Baustelle	19,00-46,50	9,50-23,30
	Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
	17.1 Büroarbeiten je angef. halbe Arbeitsstunde	19,00-46,50	9,50-23,30
	17.2 Außenarbeiten je angef. halbe Arbeitsstunde		
	einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	19,00-46,50	9,50-23,30
18	Archiv		
	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	4,00	2,10
	Rechtsbehelfe:		
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verw.- Kostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	10,00-1.000,00	5,00-500,00

Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Artikel IV Hauptsatzung der Gemeinde Hankensbüttel vom 14.12.1998

Pkt. Änderung	DM	€
§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben		
Abs. 1	25.000,00	12.500,00
Abs. 2	5.000,00	2.500,00

Artikel V - Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die Höhe des Ausgleichbetrages für Einstellplätze

Pkt. Änderung	DM	€
§ 2 Höhe des Ausgleichbetrages u. Geltungsbereich	3.000,00	1.500,00

Artikel VI - Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr vom 16.02.1989

Pkt. Änderung	DM	€
1. Gebühren für Jahrmärkte und Volksfeste		
1.1 Verkaufs- und Imbißstände		
1.1.0 Verkaufswagen und geschlossene Stände je Quadratmeter und Tag	1,50	0,75
1.1.1 Imbißstände, Imbißwagen je Quadratmeter und Tag	2,50	1,25
1.1.2 Ausschankstände bzw. -wagen, Imbißstände mit Ausschank, je Quadratmeter und Tag	3,00	1,50
1.2 Fahrgeschäfte		
1.2.0 Kinderfahrgeschäfte je Quadratmeter und Tag	0,5	0,75
1.2.1 andere Karussells, Fahrgeschäfte je Quadratmeter und Tag	1,00	0,50
1.3 Schaugeschäfte		
1.3.0 Ausspielungen, Schießhallen je Quadratmeter und Tag	1,50	0,75
1.3.1 Kasperletheater, andere Schaugeschäfte je Quadratmeter und Tag	1,50	0,75

Pkt. Änderung	DM	€
2. Sonstiges		
2.1.0 Kraftmesser u. ä.	5,00	2,50
2.1.1 Bauchkastenhändler einschl. Luftballons	5,00	2,50
2.1.2 Mindestgebühr	5,00	2,50

Artikel VII - Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Hankensbüttel

Pkt. Änderung	DM	€
§ 1	2,00	1,00

Artikel VIII - Hundesteuersatzung der Gemeinde Hankensbüttel vom 09.07.1998

Pkt. Änderung	DM	€
3. § 3 Steuersätze		
a) für den ersten Hund	60,00	36,00
b) für den zweiten Hund	108,00	60,00
c) für jeden weiteren Hund	144,00	78,00

Artikel IX - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hankensbüttel vom 10.12.1987

Pkt. Änderung	DM	€
§ 4 - Pauschsteuer		
a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	45,00	25,00
b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	15,00	10,00
c) Musikautomaten	15,00	10,00
d) Geräte gem. Ziffer a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen; je Gewinnmöglichkeit	45,00	25,00
e) Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	60,00	30,00

Artikel X - Neufassung von Satzungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, vorstehende Satzungen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel XI - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hankensbüttel, 18.12.2001


Driesner
Bürgermeister